



Universität
Münster

Institut für Kanonisches Recht

Anmeldung zum Examenskolloquium

*gemäß § 20 der Prüfungsordnung für das Lizentiat im Kanonischen Recht (Lic. iur. can.) der Katholisch-
Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 4. September 2015*

Herr/Frau:

(Name; alle Vornamen, ggf. Geburtsname)

Matr.-Nr.:

Telefon-Nr.:

E-Mail Adresse:

Ich beantrage die Prüfung im Examenskolloquium im Qualifikationsmodul

bei:

Erstprüferin/Erstprüfer:

Beisitzerin/Beisitzer:

Als weitere Prüfungsbereiche des Examenskolloquiums wähle ich Themen aus den Fächern

Fach 1:

Fach 2:

Für das beabsichtigte Examenskolloquium wird folgender Prüfungstermin vereinbart:

Prüfungstermin am:

Ich melde mich zum 1./ 2./ 3. Versuch an.

Datum/Ort

Unterschrift Prüfling

Datum/Ort

Unterschrift Erstprüferin/Erstprüfer

Datum/Ort

Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer

Vorabbestätigung der/des zuständigen: Prüfungsausschussvorsitzende(n)

Die für die Zulassung zur beabsichtigten Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt und die formellen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt. Mit der/dem gewünschten Prüferin/Prüfer kann nunmehr ein Prüfungstermin vereinbart werden.

Diese Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn keine rechtswirksame Immatrikulation für den oben genannten Studiengang an der Universität Münster mehr besteht (also insbesondere bei Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel, Widerruf der Immatrikulation oder Versäumen der Rückmeldung). Diese Bestätigung wird auch ungültig, wenn vom Studierendensekretariat eine Beurlaubung ausgesprochen wird, und zwar vom Beginn des Semesters an, für das die Beurlaubung gilt.

Ort/Datum

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzender

Der Prüfungstermin kann bei unvorhergesehener Verhinderung der/des Prüferin/Prüfers kurzfristig verlegt werden. Erwünscht ist in diesem Falle eine möglichst frühzeitige Benachrichtigung (ggf. auch telefonisch oder als Email) an die/den Kandidatin/Kandidaten und an das Prüfungsamt; die Benachrichtigung sollte einen neuen Terminvorschlag enthalten. Bei unvorhergesehener Verhinderung (z. B. Erkrankung) der/des Kandidatin/Kandidaten gilt § 11 der betreffenden Prüfungsordnung. Das bedeutet, dass die/der Kandidatin/Kandidat den Hinderungsgrund unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen und glaubhaft zu machen hat; bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Zusätzlich zur Mitteilung an das Prüfungsamt wird die/der Kandidatin/Kandidat auch unmittelbar die/den Prüferin/Prüfer über die eingetretene Verhinderung (Erkrankung) informieren. Die Mitteilungen können zunächst fernmündlich oder durch Email erfolgen; die Unterlagen für die Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes (z. B. das ärztliche Attest) sind dann jedoch unverzüglich nachzureichen.

Bleibt die/der Kandidatin/Kandidat ohne triftigen Hinderungsgrund der Prüfung fern, kann diese für nicht ausreichend (5,0) erklärt werden.